

**Öffentliche Bekanntmachung der  
4. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (Abwassersatzung – AbwS)  
vom 5. Juli 2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 5. Juli 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Gegenstand der Änderung**

§ 42 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020, erhält folgende Fassung (Änderungen sind fett hervorgehoben); im Übrigen bleibt die in der Satzung jeweils festgesetzte Gebührenhöhe (hier durch den Platzhalter „XXX €“ gekennzeichnet) hiervon unberührt:

**§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (**§ 40**) beträgt bei Einleitungen nach **§ 38 Abs. 1 und 2** je m<sup>3</sup> Abwasser XXX €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (**§ 40 a**) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche XXX €, für Niederschlagswasser, das in den Regenwasserkanal abgeleitet wird.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweise

Nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Eschbach, den 5. Juli 2021

Joachim Schuster  
Verbandsvorsitzender